

Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.



VSBB – Pasedagplatz 4, 13088 Berlin

Nur per E-Mail:
Bundesministerium der Verteidigung
BMVg RO III 4
Postfach 13 28
53003 Bonn

E-Mail: BMVgROIII4@bmvg.bund.de

Berlin, 18. Oktober 2024

Verbändebeteiligung –

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher, soldatenlaufbahnrechtlicher und arbeitssicherstellungsrechtlicher Vorschriften

Ihre E-Mail vom 02.10.2024 Az.: 16-05-01/A6

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. jur. Korte,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für die im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung zur Änderung besoldungsrechtlicher, soldatenlaufbahnrechtlicher und arbeitssicherstellungsrechtlicher Vorschriften

Andreas Füllmeier, Hauptmann
Mandy Wagner, Oberstabsgefreiter
Franziska Matura, Oberstleutnant
Elias Al-Ghabra, Flottillenarzt
Jörg Ehrich, Oberstleutnant
Mathias Schmidt, Oberstabsfeldwebel
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.
Detlef Schirr, Oberstleutnant a.D.
Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Bildungsakademie VSBgemeinnützige UG
Pasedagplatz 4
13088 Berlin

TEL +49 (0)228 - 978 978 67

E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen TE2024/10/18– 001 VBA BMVg RO III 4

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG
Pasedagplatz 4
13088 Berlin

Steuernummer:218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de

Web: www.vsb-bund.de

I.

Der VSB kann dem o.g. Referentenentwurf nicht vollumfänglich zustimmen.

1.

Der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes wird der Dienstgrad „Oberfähnrich“ zugeordnet werden.

Nach wie vor vertritt der VSB die Ansicht, dass die vorgenannte beabsichtigte Änderung komplett gestrichen werden sollte. Die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung – VorgV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 51-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 7. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1129) geändert worden ist, lässt dies nicht zu. Das Vorgesetztenverhältnis aufgrund des Dienstgrads § 4 Absatz (1) 1. kollidiert mit obiger Änderung. Ferner entstehen Irritationen bei der Befehlsgebung mit höheren Unteroffizieren mit Portepee. Im Weiteren werden der Oberfähnrich/ Oberfähnrich zur See im NATO-Rang den Unteroffizieren mit Portepee als OF-D zugerechnet und rangieren vor dem Stabsfeldwebel/ Stabsbootsmann OR-8. In der Folge bestehend nicht die Notwendigkeit, diese wesentlichen Einschnitte zu realisieren.

2.

Es ist geplant, in § 3 a SLV (Referenzgruppen) dem Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

„Ist die Anwendung des Rangplatzprinzips aufgrund der Art der Entscheidung nicht möglich, wird die förderliche Auswahlentscheidung mit einer fiktiven, auf der Basis der Beurteilungsnoten der Referenzpersonen ermittelten Beurteilungsnote getroffen.“

Als Grund hierfür wird im Referentenentwurf genannt:

... Für andere förderliche Auswahlentscheidungen (insbesondere Status- oder Laufbahnwechsel) kann die Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung nicht aufgrund des Erreichens eines Rangplatzes erfolgen, da diese keine durchschnittliche mit dem Rangplatzprinzip nachzeichenbare Entwicklung darstellen. Es müssen hierfür Voraussetzungen erfüllt werden, welche einer Fiktion nicht zugänglich sind.

Grundsätzlich stimmt der VSB überein, dass förderliche Auswahlentscheidungen (insbesondere Status- oder Laufbahnwechsel) über eine Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung und des Erreichens eines Rangplatzes nicht erfolgen kann.

Das Gesamturteil bei einer förderlichen Auswahlentscheidung ist allerdings durch die Würdigung, Abwägung und Gewichtung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden und zu begründen. In der Begründung des Gesamturteils ist darzustellen, wie das Gesamturteil aus der unterschiedlichen Bedeutung bzw. Gewichtung der Einzelbewertungen hergeleitet wird. Aus dem Zweck der Beurteilung als Grundlage eines späteren Leistungsvergleichs folgt richtiger Weise die Notwendigkeit, hierbei einheitliche Maßstäbe bzw. eine einheitliche Gewichtung einzuhalten. Dabei ist es Sache des Dienstherrn festzulegen, welches Gewicht er den einzelnen Merkmalen beimessen will.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des VSB keineswegs ausreichend, bei förderlichen Auswahlentscheidung ausschließlich auf ein arithmetisches Mittel einer – nicht näher bezifferten Anzahl – von Vorbeurteilungen der Referenzpersonen abzustellen. Eine Bestenauswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung lässt sich nicht nur auf ein arithmetisches Mittel reduzieren.

II.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteiligung sind wir einverstanden.

Bei inhaltlichen Rückfragen an den VSB stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann
18.10.2024

Ehmann
Justiziar VSB